

IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)

Lfd. Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag Eur
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch - einschließlich Beratung und Behandlungsplanung , einmal je Behandlungsfall	31,70
50	Einzelbehandlung bei	31,70
	a) motorischen Störungen, Mindestdauer 30 Minuten	31,70
	b) sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestdauer 45 Minuten	41,50
	c) psychischen Störungen, Mindestdauer 60 Minuten	54,80
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	31,70
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	14,40
	b) bei psychischen Störungen, Mindestdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	28,70

- 1) Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig
- 2) ---
- 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z.B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
- 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u.ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
- 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
- 6) Darf nur nach einer besonderen Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
- 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlussprüfung anerkannt werden.
- 8) Das notwendige Bindenmaterial (z.B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.
- 9) Die Leistungen der Nr. 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
- 10) Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation/erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.
- 11) Die Leistungen der Nr. 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.

